

Musikschulordnung

vom 25. November 2007

SRE 1.311

BRB 533

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausbildungsziele	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Angebotsstruktur	1
Art. 3	Bildungsangebot	1
Art. 4	Ensemblespiel	1
II.	Organisation der Schule	2
Art. 5	Organe der Schule	2
Art. 6	Bezirksrat	2
Art. 7	Schulrat	2
Art. 8	Ressort Musikschule	2
Art. 9	Leiter der Musikschule	2
Art. 10	Administration	3
Art. 11	Musiklehrer	3
Art. 12	Verhältnis zu Fördermassnahmen Dritter	3
III.	Rechte und Pflichten der Leitung, der Lehrer, der Eltern und der Schüler	3
Art. 13	Musikschulleitung	3
Art. 14	Musiklehrer	3
Art. 15	Anstellung und Besoldung der Musiklehrer	3
Art. 16	Bildungsempfänger	4
Art. 17	Schulzeit	4
Art. 18	Schulgeld	4
Art. 19	Schulaustritt	4
Art. 20	Schulabschluss	4
Art. 21	Weitere Weisungen	4
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 22	Inkrafttreten / Aufhebung des bisherigen Rechts	5

Musikschulordnung

vom 25. November 2007

Der Schulrat Einsiedeln, gestützt auf § 5 des Musikschulreglements für die Musikschule des Bezirks Einsiedeln vom 25. November 2007, beschliesst auf Antrag des Ressorts Musikschule:

Sprachliche Gleichstellung

Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

I. Ausbildungsziele

Art. 1 Zweck

Um den Zweck der Musikschule gemäss Musikschulreglement für die Musikschule des Bezirks Einsiedeln, § 1 Abs. 2, zu erfüllen, stehen das Wecken, das Fördern und das Erhalten der Freude an musikalischem Tun im Mittelpunkt des Musikunterrichtes. Die Musikschule ergänzt das musische Bildungsangebot der Volksschule.

Art. 2 Angebotsstruktur

Die Angebotsstruktur ist wie folgt gegliedert:

- a. Die Grundstufe KG bis 2. Primarklasse
- b. Die Elementarstufe ab 2. Primarklasse
- c. Die Fortbildungsstufe ab 4. Primarklasse
- d. Ensembles

Art. 3 Bildungsangebot

¹ Das Bildungsangebot umfasst:

- a. Streichinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente
- b. Sologesang
- c. Ensemblespiel, Chor

² Es wird Einzel-, Kind/Elternteil- und Gruppenunterricht angeboten.

³ Das Angebot wird vom Ressort Musikschule definiert und vom Schulrat genehmigt.

Art. 4 Ensemblespiel

¹ Ein übergeordnetes Ziel der Musikschüler soll die aktive Mitwirkung in den Ensembles sein.

² Geeignete Musikschüler sollen zur Mitwirkung in den Ensembles angehalten und motiviert werden.

II. Organisation der Schule

Art. 5 Organe der Schule

Die Organe der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a. Bezirksrat
- b. Schulrat
- c. Ressort Musikschule
- d. Leiter der Musikschule
- e. Administration
- f. Musiklehrer

Art. 6 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat nimmt die ihm gemäss Musikschulreglement für die Musikschule des Bezirkes Einsiedeln zugeteilten Aufgaben wahr.

² Er beurteilt zudem Einsprachen gegen Entscheide des Schulrates/Ressort Musikschule.

Art. 7 Schulrat

¹ Der Schulrat nimmt die ihm gemäss Verordnung über die Musikschule des Bezirkes Einsiedeln zugeteilten Aufgaben wahr.

² Er unterstützt die Musikschulleitung in allen wichtigen Belangen. Er überwacht das Musikschulbudget und delegiert Aufgaben an das Ressort Musikschule.

³ Die Koordination zwischen Schulrat, Ressort Musikschule und Bezirksrat obliegt dem Ressortchef Bildung und Kultur.

⁴ Die personelle Führung des Musikschulleiters obliegt dem Schulleiter der Schulen Einsiedeln.

Art. 8 Ressort Musikschule

¹ Das Ressort Musikschule konstituiert sich aus Mitgliedern des Schulrates. Es wird von einem Mitglied des Schulrates geleitet. Weiter gehören ihm mit beratender Stimme und Antragsrecht der Musikschulleiter und der Schulverwalter als Sekretär an.

² Aufgaben und Kompetenzen des Ressorts Musikschule sind im Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Leiter der Musikschule

Der Musikschulleiter verfügt über eine abgeschlossene musikalische und pädagogische Ausbildung. Ihm obliegt die Führung der Musikschule in schulischen, administrativen und organisatorischen Belangen. Seine Rechte und Pflichten werden in der Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft definiert.

Art. 10 Administration

Ein Sekretariat unterstützt administrativ den Musikschulleiter der Musikschule Einsiedeln in der Erfüllung seiner Aufgaben. Die entsprechenden Aufgabenkreise sind in der Stellenbeschreibung definiert.

Art. 11 Musiklehrer

Als Musiklehrer zugelassen sind fachlich und pädagogisch geeignete Personen. Die Rechte und Pflichten werden in der Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft definiert.

Art. 12 Verhältnis zu Förderungsmassnahmen Dritter

¹ Der Bezirksrat kann einem Verein, der sich die Förderung der Anliegen der Musikschule zum Ziel setzt, bestimmte Aufgaben mit einem Leistungsauftrag übertragen.

² Ein solcher Verein kann sich insbesondere mit der Durchführung von Anlässen und Ausbildungslagern unter dem Namen der Musikschule sowie anderen Förderungsmassnahmen, namentlich der Beschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien, befassen; der Verein kann dies falls auch Spenden und andere Zuwendungen entgegennehmen.

³ Der Verein muss Gewähr für eine korrekte Verwendung der Mittel im Interesse der Musikschule Einsiedeln bieten. Seine Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Bezirksrat.

III. Rechte und Pflichten der Leitung, der Lehrer, der Eltern und der Schüler

Art. 13 Musikschulleitung

Die Stellenbeschreibung und die Weisungen über die Rechte und Pflichten des Leiters der Musikschule des Bezirks Einsiedeln sind Bestandteil des Organisationshandbuches der Musikschule Einsiedeln.

Art. 14 Musiklehrer

Die Stellenbeschreibung und die Weisungen über die Rechte und Pflichten der Musiklehrer sind Bestandteil des Organisationshandbuches der Musikschule Einsiedeln.

Art. 15 Anstellung und Besoldung der Musiklehrer

Anstellung und Besoldung der Musiklehrer werden in der Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Musikschule des Bezirks Einsiedeln geregelt.

Art. 16 Bildungsempfänger

- ¹ Die Musikschule Einsiedeln unterrichtet Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, höchstens aber bis zum erfüllten 20. Lebensjahr.
- ² Weiteren Jugendlichen und Erwachsenen kann der Schulrat auf Antrag des Ressorts Musikschule den Schulbesuch gestatten, auch wenn sie keinen Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln haben. Sie haben jedoch ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.
- ³ Die Weisungen über die Rechte und Pflichten der Eltern und der Schüler an der Musikschule Einsiedeln sind Bestandteil des Organisationshandbuches der Musikschule Einsiedeln.

Art. 17 Schulzeit

- ¹ Das Musikschuljahr entspricht jenem der Volksschule.
- ² Der Musikunterricht findet ergänzend zur Schulzeit statt. Dazu gehören auch alle schulfreien Halbtage zwischen Montag und Samstag. Es gilt die Ferienregelung der Volksschule.

Art. 18 Schulgeld

- ¹ Das Schulgeld wird jeweils im März und im September für das laufende Semester in Rechnung gestellt.
- ² In ausgesprochenen Härtefällen kann der Schulrat das Schulgeld auf ein Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.
- ³ Weitergehende Bestimmungen sind Bestandteil des Organisationshandbuches der Musikschule Einsiedeln.

Art. 19 Schulaustritt

- ¹ Der Austritt aus der Schule erfolgt auf Ende eines Semesters. Auf begründetes Gesuch der Eltern kann das Ressort Musikschule den Austritt vorzeitig gestatten.
- ² Bei einem Austritt innerhalb eines Semesters besteht kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung.

Art. 20 Schulausschluss

Das Ressort Musikschule kann Schüler in begründeten Fällen mittels einer schriftlichen Begründung vom Unterricht ausschliessen. Dabei verfällt auch der Anspruch auf das geleistete Semesterschulgeld.

Art. 21 Weitere Weisungen

Weitergehende Rechte und Pflichten werden durch das Ressort Musikschule im Organisationshandbuch der Musikschule Einsiedeln geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten / Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Musikschulordnung tritt am 1. August 2008 (unter Vorbehalt der Genehmigung des Musikschulreglements durch den Stimmbürger*) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Musikschulordnung werden die bisherigen Erlasse aufgehoben.

* An der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 zugestimmt

Genehmigt gemäss SRB vom 27. Juni 2008